



Generischer Notfallplan für prioritäre Schädlinge

Amtliche Pflanzenschutzdienste in den Ländern
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und
Wasserwirtschaft
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft
Bundesamt für Ernährungssicherheit
Bundesamt für Wald

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft Stubenring 1, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: Katharina Kleiner (BMLUK), Hannes Krehan (BFW), Michael Kurzweil (BMLUK), Norbert Moser (APSD Wien), Lea Neuhauser (APSD Vorarlberg) Andreas Pfister (Land Steiermark), Maximilian Pock (BMLUK), Michael Prskawetz (BMLUK), Thomas Schiefecker (LK OÖ), Hannes Schmiedl (LK NÖ), Robert Steffek (AGES)

Gesamtumsetzung: Steuerungsgruppe Notfallpläne der APSD; Bund-/Länderkoordination der APSD

Fotonachweis: BMLUK/Alexander Haiden (Titelseite)

Wien, 2023. Stand: 19. September 2023

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an planthealth@bmluk.gv.at.

Inhalt

1 Zweck und Geltungsbereich	1
1.1 Einleitung	1
1.2 Ziel	2
1.3 Rechtliche Grundlagen	2
2 Aufgaben und Zuständigkeiten	3
2.1 Überblick.....	3
2.2 Involvierte Behörden und Stellen.....	4
2.3 Rechtlich zuständige Behörden und fachlich zuständige Stellen	5
3 Präventionsmaßnahmen	8
3.1 Förderung der Vernetzung	8
3.2 Frühwarnsysteme und internationale Vernetzung	8
3.3 Förderung der Früherkennung	9
3.4 Aus- und Weiterbildung und Simulationsübungen	9
3.5 Planung der Bereitstellung von Ressourcen.....	9
3.5.1 Personelle Ressourcen.....	10
3.5.2 Finanzielle Ressourcen.....	10
3.5.3 Arbeitsmaterial und Laborkapazitäten	11
4 Ebenen des Notfallmanagements	12
4.1 Anlassbezogene Entscheidung über Zuständigkeit und Rechtsgrundlage	12
4.2 Krisenstab	12
4.3 Aktionspläne für prioritäre Schädlinge	12
4.4 Interne und externe Kommunikation	13
5 Maßnahmen bei Verdacht und Auftreten eines prioritären Schädlings	14
5.1 Meldung bei Befallsverdacht	14
5.2 Amtliche Maßnahmen bei Befallsverdacht	14
5.2.1 Probennahme und amtliche Bestätigung	14
5.2.2 Erste Sicherungsmaßnahmen	15
5.3 Labordiagnose bei Befallsverdacht.....	15
6 Maßnahmen nach amtlicher Feststellung eines prioritären Schädlings	16
6.1 Amtliche Maßnahmen	16
6.1.1 Unterrichtung der Unternehmer und Privatpersonen	16
6.1.2 Unterrichtung der Öffentlichkeit	17
6.2 Meldung des Auftretens an die EK und die anderen MS.....	17
6.3 Einrichtung von abgegrenzten Gebieten.....	18
6.3.1 Feststellung des abgegrenzten Gebietes	18
6.3.2 Maßnahmen im abgegrenzten Gebiet.....	21
6.4 Beendigung der Maßnahmen	22
6.5 Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen.....	23
7 Eindämmungsmaßnahmen	24
8 Anlagen.....	25
8.1 Anlage 1 - Detaillierte Beschreibung der Behörden und Stellen	25
8.2 Anlage 2 - Formular „Amtliches Probenformular“	28
8.3 Anlage 3 – Formular „Ausbruchsmeldung eines Schädlings“	30

Glossar

AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
BAES	Bundesamt für Ernährungssicherheit
BAfW	Bundesamt für Wald
BFW	Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft
BMLUK	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
EFSA	European Food Safety Authority (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit)
EPPO	European and Mediterranean Plant Protection Organization
EUROPHYT	European Union Notification System for Plant Health Interceptions
IPPC	International Plant Protection Convention
LKÖ	Landwirtschaftskammer Österreich
LPSD	Landespflanzenschutzdienst
PQS	Prioritärer Quarantäneschädling
UNQS	Unionsgeregelter Nicht-Quarantäneschädling
UQS	Unionsquarantäneschädling

1 Zweck und Geltungsbereich

1.1 Einleitung

Durch die Globalisierung und den Klimawandel wird die Verteilung, das Auftreten und Ansiedeln bisher gebietsfremder Pflanzenschädlinge und Pflanzenkrankheiten begünstigt. Da diese Entwicklung auf dem Gebiet der Europäischen Union eine schwerwiegende Bedrohung für die Umwelt, Ökosysteme, Biodiversität sowie landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse darstellt, ist seit 14. Dezember 2019 die neue Verordnung (EU) 2016/2031 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen in Kraft. Für eine ordnungsgemäße Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 wurden in Österreich Begleitmaßnahmen in einem neuen nationalen Pflanzenschutzgesetz und einer neuen nationalen Pflanzenschutzverordnung festgelegt.

Im Zuge der neuen EU Verordnung zum Schutz vor Pflanzenschädlingen kam es unter anderem zu einer Neueinstufung von Pflanzenschädlingen und Pflanzenkrankheiten. Die Neueinstufung von geregelten Schädlingen in die neu definierten Kategorien – Unionsquarantäneschädlinge (UQS) und unions-geregelte Nicht-Quarantäneschädlinge (UNQS) – erfolgt dabei risikobasiert nach den Vorgaben der Internationalen Pflanzenschutzkonvention (IPPC).

Damit die Überwachung und Bekämpfung von Unionsquarantäneschädlingen in der gesamten EU vorrangig auf jene Schädlinge ausgerichtet wird, deren potenzielle wirtschaftliche, ökologische oder soziale Folgen für das Gebiet der Union am schwerwiegendsten sind, gibt es eine Liste von sogenannten prioritären Quarantäneschädlingen (PQS). Für diese prioritären Schädlinge gelten strengere Bestimmungen wie:

- die jährlich ausweiteten Erhebungen zum Vorkommen der PQS,
- die Erstellung von einem generischen Notfallplan sowie schädlingsspezifischen Notfallplänen,
- die Durchführung von Simulationsübungen zur Überprüfung der national erstellten Notfallpläne,
- die Erstellung von Aktionsplänen für die Tilgung und
- die Informationspflicht an die Öffentlichkeit im Falle des Auftretens eines PQS.

In Österreich wurde in Kooperation der zuständigen Behörden und Dienste der Generische Notfallplan für prioritäre Schädlinge erstellt. Der Generische Notfallplan enthält die allgemeingültigen Informationen zu den Rechtsgrundlagen, den Aufgaben und Zuständigkeiten der involvierten Stellen sowie der strukturierten Vorgehensweise bei einem Auftreten oder Verdacht eines prioritären Schädlings in Österreich.

Zusätzlich zu dem Generischen Notfallplan für prioritäre Schädlinge bestehen für die prioritären Schädlinge jeweils schädlingsspezifische Notfallpläne. Diese spezifischen Pläne bauen auf dem Generischen Notfallplan für prioritäre Schädlinge auf und präzisieren die erforderlichen phytosanitären Maßnahmen für den jeweiligen Pflanzenschädling. Die schädlingsspezifischen Notfallpläne werden risikobasiert und nach der Wahrscheinlichkeit der dauerhaften Ansiedlung eines Schädlings erarbeitet.

Der generische als auch die spezifischen Notfallpläne für prioritäre Schädlinge wurden auf Basis des *European and Mediterranean Plant Protection Organization (EPPO) Standard PM 9/10 (1) - Generic elements for contingency plans* erstellt.

1.2 Ziel

Der Generische Notfallplan für prioritäre Schädlinge hat zum Ziel, im Falle eines auf österreichischem Staatsgebiet nachgewiesenen Auftretens oder Verdachts eines PQS als allgemeingültiger Leitfaden für das systematische und strukturierte weitere Vorgehen zu dienen, damit unmittelbar koordiniert und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen mit den erforderlichen Eindämmungs- und Tilgungsmaßnahmen begonnen werden kann.

Um eine strukturierte, zügige und wirksame Kommunikation und in Folge Reaktion zwischen den relevanten Behörden und Stellen, amtlichen Laboratorien, beteiligten Unternehmen und Privatpersonen sowie der Öffentlichkeit zu gewährleisten, sind im Generischen Notfallplan für prioritäre Schädlinge die Aufgaben, Zuständigkeiten und Vorgehensweisen der Beteiligten klar definiert und beschrieben.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Der generische und auch die spezifischen Notfallpläne für prioritäre Schädlinge beruhen auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, insb. Art. 25 - Notfallpläne für prioritäre Schädlinge
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/1702 der Kommission durch die Aufstellung einer Liste der prioritären Schädlinge
- Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/829 der Kommission über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen zwecks Ermächtigung der Mitgliedstaaten, befristete Ausnahmen für amtliche Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben zuzulassen
- Durchführungsbeschluss (EU) 2016/159 der Kommission zur Festlegung der Verfahren für die Einreichung von Anträgen auf Finanzhilfen und von Zahlungsanträgen und der diesbezüglichen Informationen hinsichtlich der Sofortmaßnahmen gegen Pflanzenschädlinge
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten (IMSOC-Verordnung)
- Bundes-Verfassungsgesetz (Kompetenz)
- Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen vor Pflanzenschädlingen (Pflanzenschutzgesetz 2018)
- Verordnung über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen (Pflanzenschutzverordnung 2019)
- Bundesgesetz mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975)
- Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG (idF BGBl. I Nr. 135/2020)
- Pflanzenschutz- und Pflanzengesundheitsgesetze der Bundesländer
- Pflanzenschutzverordnungen der Bundesländer

2 Aufgaben und Zuständigkeiten

2.1 Überblick

Die konkrete Umsetzung des Notfallplans erfolgt in Österreich durch das Zusammenwirken verschiedener Stellen des Bundes und der Länder mit den Wirtschaftsteilnehmern und der Bevölkerung.

Beim Bund liegt die Zuständigkeit für die Importkontrolle aus Drittstaaten und die nationale und internationale Koordination im Bereich Pflanzengesundheit. Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) und das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW) sind unter anderem für die wissenschaftliche Unterstützung der Behörden und die Laboranalysen zuständig.

Die Amtlichen Pflanzenschutzdienste in den Bundesländern kontrollieren das Auftreten der Schädlinge und stellen Pflanzengesundheitszeugnisse für den Export in Drittstaaten aus. Die Registrierung der Betriebe und das Pflanzenpasswesen für den Binnenmarkt obliegt ebenfalls den Ländern.

Besonders wichtig ist die Verantwortung der Landesbehörden, wenn ein Schadorganismus getilgt werden muss. Wird zum Beispiel von einem Betrieb oder Bürger das Auftreten eines Schädlings gemeldet, müssen bei den Ländern die behördlichen Anordnungen getroffen und die weitere Vorgehensweise koordiniert werden.

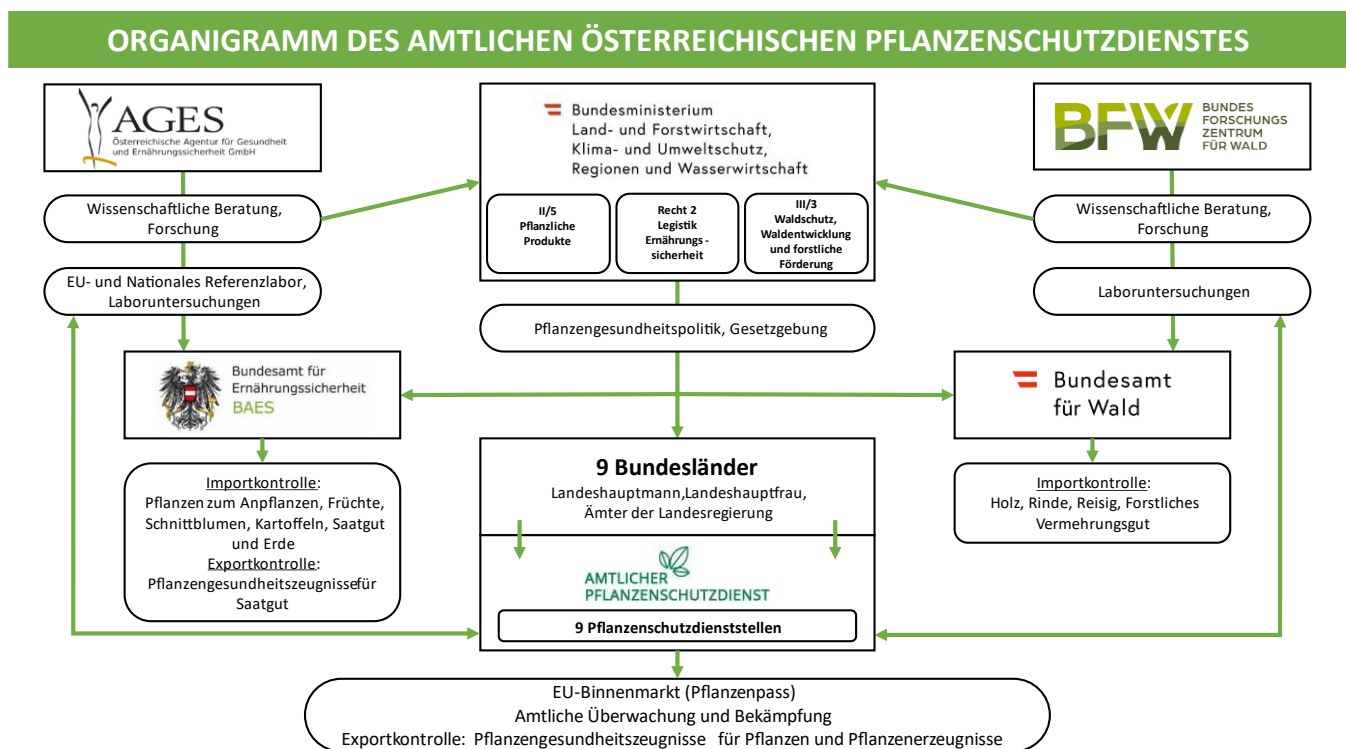


Abbildung 1: Organigramm des amtlichen österreichischen Pflanzenschutzdienstes

2.2 Involvierte Behörden und Stellen

Im Folgenden werden die involvierten Behörden und Stellen dargestellt. Detaillierte Informationen zu weiteren Aufgaben und Zuständigkeiten der involvierten Behörden und Stellen sind Punkt 8.1 zu entnehmen.

Das **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK)** ist die weisungsberechtigte Oberbehörde für die Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes 2018.

Das **Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES)** ist eine nachgeordnete Dienststelle des BMLUK und ist die zuständige Behörde für die phytosanitären Importkontrollen bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen.

Die **Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)** ist eine gemeinsame Einrichtung von Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK). Im Bereich Pflanzengesundheit unterstützt die AGES die Pflanzenschutzdienste der Bundesländer hinsichtlich der Planung und Umsetzung von Notfallmaßnahmen. Ebenso erfüllt die AGES hinsichtlich Labordiagnosen die Aufgaben des **nationalen Referenzlabors** im Sinne des Art. 100 der Verordnung (EU) 2017/625.

Das **Bundesamt für Wald** ist eine nachgeordnete Dienststelle des BMLUK. Es ist beim Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW) eingerichtet und ist die zuständige Behörde für die phytosanitären Importkontrollen bei forstlichen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, einschließlich Verpackungsholz.

Das **Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW)** ist eine Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes und unterliegt dem Weisungsrecht des BMLUK. Es unterstützt die Pflanzenschutzdienste der Bundesländer hinsichtlich der Planung und Umsetzung von Notfallmaßnahmen bei prioritären Forstschädlingen.

Die Untersuchung von amtlichen Proben erfolgt für den landwirtschaftlichen Bereich in der AGES und für den forstlichen Bereich im BFW. Zur Bewältigung von Notfällen haben die amtlichen Laboratorien für ausreichende Laborkapazitäten Sorge zu tragen (vgl. auch § 9a GESG).

Die **Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann** vollzieht das Pflanzenschutzgesetz 2018, soweit nicht das BMLUK, das BAES oder das Bundesamt für Wald zuständig ist, in mittelbarer Bundesverwaltung.

Die **Pflanzenschutzdienste der Länder** sind nachgeordnete Behörden der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmanns und sind für die Umsetzung der Notfallpläne zuständig.

Die **zuständige Behörde gemäß § 170 Forstgesetz 1975** ist, soweit nicht ausdrücklich anders angeordnet, die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde (BVB). Es ist jedoch auch zu prüfen, ob zumindest eine der Voraussetzungen des § 44 Abs. 3 des Forstgesetzes 1975 vorliegt (Größe der Gefahr, Umfang des Befalls oder Art der anzuwendenden Maßnahmen). In diesem Fall ist der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau - und nicht die BVB - zuständig.

Die Landesregierungen nehmen im Bereich der Länderzuständigkeit gemäß Artikel 15 B-VG den Vollzug der Maßnahmen des Notfallplans wahr.

Im landwirtschaftlichen als auch forstwirtschaftlichen Bereich der Pflanzengesundheit sind derzeit keine Aufgaben an **beauftragte Stellen** im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2017/625 übertragen.

Sonstige beteiligte Stellen wie zum Beispiel externe Expertinnen und Experten können bei Bedarf hinzugezogen werden. Bei der Erstellung der spezifischen Notfallpläne wurden die jeweiligen Stakeholder, insbesondere die Landwirtschaftskammer Österreich (LKÖ) und jeweils betroffenen Sektor-Verbände eingebunden.

Bei Verdacht und Auftreten eines prioritären Quarantäneschädlings wird ein **Krisenstab**, der sich je nach Situation aus Fachexpertinnen und Fachexperten der beschriebenen Behörden und Stellen zusammensetzt, einberufen (siehe Kapitel 4.2).

2.3 Rechtlich zuständige Behörden und fachlich zuständige Stellen

Die rechtlich zuständigen Behörden sowie die fachlich zuständigen Stellen bei Verdacht bzw. Auftreten eines Unionsquarantäneschädlings sind in den Bundesländern unterschiedlich gelagert. In den meisten Bundesländern ist die Zuständigkeit zusätzlich von dem jeweiligen Anlassfall abhängig, vor allem in Hinblick auf den Ort des Auftretens. Detaillierte Aufstellungen dazu sind in den folgenden Tabellen dargestellt.

Tabelle 1: Rechtlich zuständige Behörde

Rechtlich zuständige Behörde						
Auftreten des PQS bei:	Produzenten von Pflanzen zum Anpflanzen	Handelsbetrieben	Landwirtschaftlichen Betrieben (z.B. Obst-, Wein, Ackerbau)	Öffentlichem Grün (z.B. Grünanlagen, Parks, Sport- und Freizeitanlagen, Außenanlagen an öffentlichen Gebäuden, Ortsbild-erscheinungen)	Privatgrundstücken	Wäldern und forstwirtschaftlichen Betrieben
Burgenland	Gem. § 2 Burgenländisches Pflanzenschutzgesetz 2019 die Bezirksverwaltungsbehörde					Gem. § 170 Forstgesetz 1975 die Bezirksverwaltungsbehörde
Kärnten	Gem. § 2 Kärntner Landes-Pflanzenschutzgesetz die Landesregierung					
Niederösterreich	Gem. § 2 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz die Bezirksverwaltungsbehörde					
Oberösterreich	Gem. § 2 OÖ Pflanzengesundheitsgesetz 2019 die Bezirksverwaltungsbehörde					
Salzburg	Bis zur Erlassung eines neuen Pflanzenschutz- bzw. Pflanzengesundheitsgesetzes: Salzburger Kulturpflanzenschutzgesetz (KPfISchG) - Anzeige von Wahrnehmungen über das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen: Bürgermeister gem. § 2 Abs. 1 lit. c KPfISchG (der gemäß § 7 Abs. 2 KPfISchG die Anzeige, sofern er					

	sie durch eine im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirksbauernkammer unverzüglich durchzuführende Überprüfung bestätigt findet, ungesäumt durch die Bezirksbauernkammer – gegebenenfalls unter Stellung geeigneter Anträge – weiterzuleiten hat). - Treffen der erforderlichen Maßnahmen: Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 11 Abs. 1 KPflSchG bzw. Magistrat der Stadt Salzburg gemäß § 7 Abs. 4 KPflSchG - Erlassung von Verordnungen: Landesregierung gemäß § 9 KPflSchG - Durchführung des Pflanzenschutzes und sachverständige Beratung der Verwaltungsbehörden: Amtlicher Pflanzenschutzdienst bei der Landwirtschaftskammer gemäß § 6 Abs. 1 KPflSchG	
Steiermark	Gem. § 2 Steiermärkisches Pflanzenschutzgesetz 2019 die Landesregierung	
Tirol	Gem. § 10 Tiroler Pflanzengesundheitsgesetz die Landesregierung	
Vorarlberg	Gem. § 21 Pflanzenschutzgesetz die Landesregierung	
Wien	Gem. § 2 Wiener Pflanzenschutzgesetz 2021 das Magistrat der Stadt Wien	

Tabelle 2: Fachlich zuständige Stelle / Behörde

Fachlich zuständige Stelle / Behörde						
Auftreten des PQS bei:	Produzenten von Pflanzen zum Anpflanzen	Handelsbetrieben	Landwirtschaftlichen Betrieben (z.B. Obst-, Wein, Ackerbau)	Öffentlichem Grün (z.B. Grünanlagen, Parks, Sport- und Freizeitanlagen, Außenanlagen an öffentlichen Gebäuden, Ortsbild-erscheinungen)	Privatgrundstücken	Wäldern und forstwirtschaftlichen Betrieben
Burgenland	Burgenländische Landwirtschaftskammer Esterhazystraße 15, 7000 Eisenstadt Tel.: +43 (0) 2682 702 650 E-Mail: sonderkulturen@lk-bgld.at				Amt der Burgenländischen Landesregierung Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt Tel.: +43 (0) 57 600 0 E-Mail: post.a4@bgld.gv.at	
Kärnten	Amt der Kärntner Landesregierung Abt. 10 – UA Agrarrecht Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt Tel.: +43 (0) 50 536 11402 E-Mail: abt10.agrarrecht@ktn.gv.at				Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 10 – UA Landesforstdirektion Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt Tel.: +43 (0) 50 536-11302 E-Mail: abt10.forst@ktn.gv.at	

Niederösterreich	Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer Abteilung Pflanzenproduktion, Referat Pflanzenschutz, Amtlicher Pflanzenschutzdienst Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten Tel.: +43 (0) 50/259-22600 E-Mail: pflanzenschutz@lk-noe.at	NÖ Landesforstdienst Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Forstwirtschaft Landhausplatz 1, Haus 12 3109 St. Pölten Tel.: +43 (0) 2742/9005-12963 E-Mail: post.lf4@noel.gv.at
Oberösterreich	Landwirtschaftskammer für Oberösterreich Abteilung Pflanzenbau Amtlicher Pflanzenschutzdienst Auf der Gugl 3, 4021 Linz Tel.: +43 (0) 50 6902 1414 E-Mail: pflanzenbau@lk-ooe.at	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung Abteilung Land- und Forstwirtschaft Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: +43 (0) 732 77 20-115 01 E-Mail: lfw.Post@ooe.gv.at
Salzburg	Amtlicher Pflanzenschutzdienst gemäß § 6 Abs. 1 Salzburger Kulturpflanzenschutzgesetz bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg Abteilung Ländlicher Raum Schwarzstraße 19, 5020 Salzburg Tel.: +43 (0) 662 870571 241 E-Mail: pflanzenschutz@lk-salzburg.at	Amt der Salzburger Landesregierung Abteilung 4 – Lebensgrundlagen und Energie Referat 4/02 –Landesforstdirektion Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg Tel. +43 (0) 662 8042 3683 E-Mail: forstdirektion@salzburg.gv.at
Steiermark	Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 10 Amtlicher Pflanzenschutzdienst Ragnitzstraße 193, 8047 Graz Tel.: +43 (0) 316 877 6637 Mail: abt10-haidegg@stmk.gv.at	Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 10 Landesforstdirektion Ragnitzstraße 193, 8047 Graz Tel.: +43 (0) 316 877 4528 Mail: abt10-haidegg@stmk.gv.at
Tirol	Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck Tel.: +43 (0) 512 508 2523 E-Mail: landw.schulwesen@tirol.gv.at	Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Waldschutz Bürgerstraße 36, 6020 Innsbruck Tel.: +43 (0) 512 508 4602 E-Mail: waldschutz@tirol.gv.at
Vorarlberg	Amt der Vorarlberger Landesregierung Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum Amtlicher Pflanzenschutzdienst Standortadresse: Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz Postadresse: Römerstraße 15, 6901 Bregenz Tel.: +43 (0) 5574 511 25105 Fax: +43 (0) 5574 511 925195 E-Mail: landwirtschaft@vorarlberg.at	Amt der Vorarlberger Landesregierung Abteilung Forstwesen Amtlicher Pflanzenschutzdienst Standortadresse: Römerstraße 15, 6901 Bregenz Postadresse: Römerstraße 15, 6901 Bregenz Tel.: +43 (0) 5574 511 25305 Fax +43 (0) 5574 511 925395 E-Mail: forstwesen@vorarlberg.at
Wien	Magistrat der Stadt Wien Abteilung Wiener Stadtgärten Referat Pflanzenschutz Dresdner Straße 81-85/2, 6. Stock, 1200 Wien Tel.: +43 (0) 1 4000 42484 E-Mail: pflanzenschutz@ma42.wien.gv.at	

Die jeweiligen Ansprechpersonen sind unter **www.pflanzenschutzdienst.at** angeführt.

3 Präventionsmaßnahmen

Die folgenden Kapitel beschreiben Präventionsmaßnahmen, wie sich die zuständigen Behörden und Stellen auf einen Ereignisfall, den Verdacht sowie das Auftreten eines prioritären Unionsquarantäneschädlings und Unionsquarantäneschädlings, vorzubereiten haben.

3.1 Förderung der Vernetzung

Die verantwortlichen Behörden und Stellen, Laboratorien und sonstige beteiligte Stellen haben die Verantwortung, die Aufgaben und Zuständigkeiten intern konkret zu definieren und klar zu kommunizieren, welche Mitarbeiter:Innen für welche Aufgabengebiete konkret zuständig sind. Dabei ist es von großer Bedeutung, dass die Vernetzung, der Erfahrungsaustausch und der persönliche Kontakt der handelnden Personen gefördert wird und Synergieeffekte zwischen den Stellen genutzt werden. Beispielsweise bei der Ausarbeitung von Informationsmaterial oder bei der Erfahrungswertung durch eine mit einer bereits bei einer Ereignisbewältigung befassten Stelle. Zu einer guten Vernetzung zählt auch die Förderung der Spezialisierung einzelner Personen in Hinblick auf fachliche, rechtliche, oder verwaltungstechnische Abläufe.

Über die interne Vernetzung hinaus werden sonstige relevanten Stellen, die bei einer Ereignisbewältigung betroffen sein könnten oder deren Unterstützung erforderlich sein könnte, laufend eingebunden. Dazu zählen insbesondere politische Stellen auf Bundes- und Landesebene, Bezirksverwaltungsbehörden und sonstige Verwaltungseinheiten (z. B. Stadtgartenämter), betroffene private und öffentliche Unternehmen (Logistik-, Handels-, Import-, Gartenbau-, Entsorgungs- und Bekämpfungsunternehmen, Infrastrukturunternehmen), deren Interessensvertretungen oder Dachorganisationen (Kammern, Verbände) und andere Stellen, deren Unterstützung erforderlich sein kann (Feuerwehr, IT/GIS-Abteilungen, Medienabteilungen, externe Expertinnen und Experten).

3.2 Frühwarnsysteme und internationale Vernetzung

Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW) und das Landwirtschaftsministerium (BMLUK) nehmen als Bundesstellen die Vertretung Österreichs auf EU-Ebene wahr und gewährleisten dadurch die bestmögliche Wahrung österreichischer Interessen in der EU. Die Bundesstellen beobachten folgende internationale Frühwarnsysteme und selektieren daraus relevante Informationen zum Auftreten und zu Ausbrüchen von Quarantäneschädlingen, insbesondere prioritären Schädlingen und deren Entwicklungen, und stellen diese den Behörden der Bundesländer und der Öffentlichkeit zur Verfügung:

- EUROPHYT Outbreaks (Auftreten von Schädlingen)
- EUROPHYT Interceptions (Beanstandungen bei der Einfuhrkontrolle)
- iRASFF: (Online-Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel, Beanstandungen im Binnenmarkt)
- EFSA Horizon Scanning (Medien- und Literaturstudie – monatlicher Newsletter)
- EPPO Reporting Service (monatlicher Newsletter)
- EPPO Global Database mit aktuellen Verbreitungskarten (<https://gd.eppo.int/>)
- EPPO Alert List (https://www.eppo.int/ACTIVITIES/plant_quarantine/alert_list)

3.3 Förderung der Früherkennung

Die möglichst frühzeitige Erkennung von Quarantäneschädlingen auf dem österreichischen Bundesgebiet erhöht die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Tilgung und reduziert den Bekämpfungsaufwand. Daher ist eine effektive Überwachung der Quarantäneschädlinge zu gewährleisten. Die Bundesländer überwachen ihr Gebiet risikobasiert unter Berücksichtigung vorhandener Richtlinien, insbesondere der *EFSA-Survey-cards*. Dabei ist nicht nur auf gelistete Schädlinge zu achten, sondern auch ungeklärtem Schadauftreten ist nachzugehen. Die im Zuge dieser Maßnahmen entstandenen Kontakte zu Risikobetrieben und anderen betroffenen Stellen fördern die allgemeine Vernetzung. Die Abklärung von Verdachtsfällen erhöht die Diagnostik- und Probenahmekompetenz und kann auch im Rahmen der Simulationsübungen genutzt werden (z. B. durch die reale oder simulierte Tilgung eines Schädlings).

Ebenfalls ist es essentiell, dass Unternehmer:Innen sowie Privatpersonen, die einen Schädling oder einen ungewöhnlichen Befall an ihren Pflanzen bemerken, die jeweiligen Kontaktadressen der zuständigen Behörden und Stellen kennen bzw. leicht finden können.

3.4 Aus- und Weiterbildung und Simulationsübungen

Neben dem laufenden Erfahrungs- und Wissensaustausch organisieren die AGES, das BAES und das BFW regelmäßig Aus- und Weiterbildungskurse unter optionaler Einbeziehung externer Expertinnen und Experten.

Zur Überprüfung des Notfallplanes und zum Training des Vorgehens im Ernstfall unterstützen die AGES, das BFW, das BMLUK und die Bundesländer die Durchführung von Simulationsübungen. Nach einer Simulationsübung, einem Auftreten eines prioritären Schädlings, wenn sich der Wissensstand oder Zuständigkeiten ändern, ist der generische Notfallplan und – soweit erforderlich - die spezifischen Notfallpläne zu evaluieren und gegebenenfalls zu aktualisieren.

3.5 Planung der Bereitstellung von Ressourcen

Für ein schnelles Reagieren im Falle eines Verdachts oder eines Auftretens eines prioritären Quarantäneschädlings ist eine sorgfältige Planung der benötigten personellen, materiellen und finanziellen Ressourcen unabdingbar. Je nach Schädling und Anzahl potenzieller Wirtspflanzen im betroffenen Hoheitsgebiet sind unterschiedliche Anforderungen an die Planung der Ressourcen zu stellen. Die konkrete Verwendung der Ressourcen wird durch einen bestätigten Verdacht des Auftretens eines prioritären Schädlings unmittelbar ausgelöst.

3.5.1 Personelle Ressourcen

Um bestmöglich auf einen Notfall reagieren zu können braucht es eine Vielzahl an Expertinnen und Experten aus verschiedenen Bereichen. Die zu vernetzenden Stellen sind in Punkt 2.1 beschrieben. Für eine allfällige Kontaktaufnahme zur Unterstützung bei Notfallereignissen führen die Behörden der Länder eine Liste mit Kontakten von Expertinnen und Experten aus den folgenden Bereichen:

- Recht
- Geografische Informationssysteme
- Statistik
- Universitäre Einrichtungen (z.B. Biologieinstitute)
- Andere Bereiche der Notfallbewältigung (z.B. Naturgefahren, Tierseuchen)
- IT und Datenverarbeitung
- Medien

Um den erhöhten Arbeitsaufwand im Falle eines Ausbruches zu bewältigen, erstellen die Behörden der Länder eine Liste mit Firmen oder anderen Organisationen, die zur Unterstützung der Ereignisbewältigung herangezogen werden können. Je nach Schädling betrifft das die folgenden Bereiche:

- Baumsteigerinnen und Baumsteiger
- Forstdienstleistungen, Grünraumpflege
- Glashausdekontamination
- Geeignete Transportunternehmen für pflanzliches Material, das zur Vernichtung bestimmt ist
- Geeignete Anlagen zur Vernichtung von befallenem pflanzlichen Material

Werden im Auftrag der Behörden der Länder Dienstleister:Innen oder externe Kontrollorgane tätig, muss eine fachgerechte Einschulung erfolgen.

3.5.2 Finanzielle Ressourcen

Da eine Ereignisbewältigung auch einen hohen finanziellen Aufwand bedeutet, sind die benötigten finanziellen Mittel bereits im Vorfeld durch die entscheidenden Stellen zu sichern, sodass diese im Anlassfall rasch und unbürokratisch zur Verfügung stehen. Für geeignete Untersuchungen müssen die dafür nötigen Budgetmittel bereitgestellt werden.

Die Kosten sämtlicher angeordneten Maßnahmen sind gemäß den Regelungen der Bundesländer oder des Forstgesetzes von den Unternehmer:Innen, Eigentümer:Innen und sonstigen Verfügungsberechtigten von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, auf oder in denen sich Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Pflanzenschädlingen in Betracht kommen, zu tragen. Zur Effizienz- und Geschwindigkeitssteigerung angeordneter Maßnahmen sollen im Vorfeld Möglichkeiten zur Kostentragung aus öffentlichen Mitteln bzw. Schadensersatzzahlungen für Verluste, die im Rahmen der angeordneten Maßnahmen entstehen, auf politischer Ebene vereinbart werden.

3.5.3 Arbeitsmaterial und Laborkapazitäten

Neben der Ausrüstung für die routinemäßige Überwachung von Schädlingen (z.B. Handschuhe, Schutzanzüge, Desinfektionsmittel, Verbrauchsmaterial und Hilfsmittel zur Probenziehung, optische Hilfsmittel wie Fernglas oder Lupe...) müssen die Behörden der Länder zusätzliches Material für die Notfallbewältigung bereitstellen können. Das benötigte Material muss in ausreichender Menge auf Vorrat zur Verfügung stehen bzw. müssen verlässliche Bezugsquellen bekannt sein. Dabei sind die Biologie des Schädlings und die damit verbundenen Maßnahmen sowie die Anzahl an Wirtspflanzen im Hoheitsgebiet der zuständigen Behörde zu berücksichtigen.

Um den Informationsfluss an die Bevölkerung zu beschleunigen sind geeignete Medienformate (z.B. Merkblätter, Flyer) zu prioritären Schädlingen und den aktuell gültigen Bestimmungen in abgegrenzten Gebieten bereitzustellen.

Der Bescheid ist die behördliche Anordnung von geeigneten Maßnahmen, welche auf eine amtliche Bestätigung des Auftretens eines prioritären Schädlings folgt. Dieser ist so weit vorzubereiten, dass im Anlassfall schnellstmöglich reagiert werden kann.

Die standardmäßigen personellen und finanziellen Laborkapazitäten sind im Falle eines Nachweises über das Auftreten eines prioritären Quarantäneschädlings oder Quarantäneschädlings aufzustocken. Der zusätzliche Umfang an Proben und Diagnosen muss gewährleistet werden.

4 Ebenen des Notfallmanagements

4.1 Anlassbezogene Entscheidung über Zuständigkeit und Rechtsgrundlage

Wenn eine amtliche Bestätigung betreffend des (erstmaligen) Auftretens eines Unionsquarantäne-schädlings, gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) 2016/2031 vorliegt, wird die Entscheidung über die Behördenzuständigkeit und die für die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen anwendbare Rechtsgrundlage einvernehmlich von Vertreter:Innen folgender Institutionen auf Grundlage der vorliegenden Informationen getroffen:

- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
- Amtlicher Pflanzenschutzdienst und Forstbehörde des betroffenen Bundeslandes
- Amt der Landesregierung des betroffenen Bundeslandes
- Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit
- Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft

Detaillierte Aufstellungen über die Behördenzuständigkeit und die für die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen anwendbare Rechtsgrundlage sind in den Tabellen „rechtlich zuständige Behörde“ bzw. „fachlich zuständige Stellen / Behörde“ dargestellt (siehe Punkt 2.3).

4.2 Krisenstab

Die Entscheidung ob ein Krisenstab einzurichten ist und wer die Leitung des Krisenstabs übernimmt, wird fallbezogen durch die Vertreter:Innen gemäß Punkt 4.1 getroffen. Der Krisenstab setzt sich aus Expert:Innen folgender Institutionen zusammen:

- Zuständige Behörde des betroffenen Bundeslandes
- Amt der Landesregierung des betroffenen Bundeslandes
- Soweit erforderlich zuständige Behörden der angrenzenden Bundesländer
- Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit
- Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft
- Gemeinsamer Ländervertreter des Bereichs Pflanzengesundheit (dzt. nicht verfügbar!)
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

Der Krisenstab entscheidet fallbezogen, ob weitere Expert:Innen, zum Beispiel in den Bereichen Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, hinzugezogen werden sollen.

4.3 Aktionspläne für prioritäre Schädlinge

Der Krisenstab hat bei einem amtlich bestätigen Auftreten eines prioritären Schädlings unverzüglich einen Plan mit Maßnahmen zur Tilgung des betreffenden Schädlings oder zur Eindämmung des betreffenden Schädlings sowie einen Zeitplan zur Umsetzung dieser Maßnahmen zu erstellen. Dieser Aktionsplan basiert auf dem generischen und dem schädlingsspezifischen Notfallplan und wird unverzüglich den betroffenen Unternehmern übermittelt. Ebenfalls wird der Aktionsplan der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten auf Anfrage übermittelt.

Die Inhalte des Aktionsplans umfassen laut Art. 27 der Verordnung (EU) 2016/2031:

- die Maßnahmen zur Tilgung oder Eindämmung des QPS,
- einen Zeitplan zur Umsetzung der Maßnahmen,
- eine Beschreibung des Konzepts und der Organisation der durchzuführenden Erhebungen,
- die Anzahl der visuellen Untersuchungen, der Probenahmen und der von Laboratorien durchzuführenden Tests,
- die für die Untersuchungen, Probenahmen und Tests anzuwendende Methodik.

4.4 Interne und externe Kommunikation

Für den internen Informationsfluss zwischen allen beteiligten Stellen ist die zuständige Behörde unter Mitwirkung von Expertinnen und Experten relevanter Fachbereiche verantwortlich. Dabei sind Informationsverantwortlichkeiten, Abläufe, Strategien und Ziele zu definieren, auszuarbeiten und koordiniert umzusetzen.

Für die externe Kommunikation wird vom Krisenstab eine verantwortliche Person ernannt.

Zentrale Aufgaben im Bereich interner und externer Kommunikation, die in Abstimmung mit dem Krisenstab zu erfolgen haben, sind:

- Zeitnahe Verbreitung der relevanten Informationen und Meldungen an die Zielgruppen
 - intern an die relevanten Behörden Agenturen und Stellen
 - extern an die betroffenen Unternehmer, Betriebe, Privatpersonen, Interessensvertretungen, Verbände und die öffentlich-rechtlichen und privaten Medien
- Erstellung von Informationsmaterial (Factsheet, Flyer etc.)
- Erstellung und Betreuung einer aktuellen Informationswebsite
- Teilnahme an Meetings des Krisenstabs und von kleineren Organisationseinheiten wie Baumsteigern, Schlägerungsunternehmern etc.
- Dokumentation des Ablaufes aller Aktionen und Bericht an den Krisenstab

5 Maßnahmen bei Verdacht und Auftreten eines prioritären Schädlings

5.1 Meldung bei Befallsverdacht

Tritt bei einem Unternehmer oder einer Privatperson bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen, für die derjenige verantwortlich ist, der Verdacht des Auftretens eines prioritären Unionsquarantäneschädlings oder Unionsquarantäneschädlings auf, ist dieser Verdacht laut VO (EU) 2016/2031 Art. 14 und Art. 15 in Österreich immer und unverzüglich an den zuständigen Pflanzenschutzdienst zu melden (siehe Punkt 2.3). Der Pflanzenschutzdienst muss die Meldungen amtlich notieren, sollte diese nicht bereits schriftlich eingegangen sein.

Der Unternehmer ergreift gegebenenfalls mit, aber auch bereits ohne Anweisungen der zuständigen Behörde unverzüglich Vorsorgemaßnahmen, um die Ansiedlung und die Ausbreitung des Schädlings zu verhindern. Ebenfalls hat der Unternehmer nach Aufforderung des Pflanzenschutzdienstes diesem alle relevanten Informationen zum Auftreten zur Verfügung zu stellen.

Privatpersonen haben sich ebenfalls bei der zuständigen Behörde zu erkundigen, welche Maßnahmen ihrerseits notwendig sind, um die Ausbreitung des Schädlings zu verhindern und den Schädling von den betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen sowie gegebenenfalls von ihrem Grundstück zu entfernen.

5.2 Amtliche Maßnahmen bei Befallsverdacht

Für die Durchführung von Maßnahmen ist der amtliche Pflanzenschutzdienst des jeweiligen Bundeslandes zuständig, sofern die Maßnahmen nicht von der gemäß Forstgesetz 1975 zuständigen Behörde durchzuführen sind (siehe Punkt 2.3).

5.2.1 Probennahme und amtliche Bestätigung

Hat die zuständige Behörde den Verdacht oder liegen ihr bereits Nachweise durch Unternehmer oder Privatpersonen über den Verdacht des Auftretens eines prioritären Unionsquarantäneschädlings oder Unionsquarantäneschädlings im österreichischen Hoheitsgebiet, in dem dies — soweit bekannt — bisher nicht der Fall war, vor, so hat die Behörde laut VO (EU) 2016/2031 Art. 10 unverzüglich eine amtliche Bestätigung einzuleiten, um den Verdacht zu bestätigen. Die amtliche Bestätigung erfolgt mittels Labordiagnose (siehe Punkt 5.3).

Im Rahmen der Verdachtsabklärung ist die zuständige Behörde verpflichtet, eine Probenahme durchzuführen. Dabei ist gemäß den nationalen Rechtsvorschriften der Durchführung von Art. 15 der VO (EU) 2017/625 den Kontrollorganen der Zugang zu den betroffenen Flächen, Räumlichkeiten und Befallsgegenständen zu gewähren. Handelt es sich bei dem Verdacht um einen Quarantäneschädling, der möglicherweise latent in den Pflanzen vorhanden ist, so ist eine repräsentative Probenziehung erforderlich.

Einzelheiten zur Probenahme von Verdachts- und Latenzproben sowie zur Probenversendung finden sich in den jeweils schädlingsspezifischen Notfallplänen und auch in der Anlage zur „Richtlinie Landwirtschaft“:

<https://www.baes.gv.at/amtliche-nachrichten/kundmachungen/pflanzenschutzgesetz/>

Die Probe muss mit einem ausgefüllten amtlichen Probenformular begleitet werden: siehe Punkt 8.2. Ebenfalls abrufbar im BAES eServices-Bereich:

<https://portal.ages.at/at.gv.baes.eservices/index.php?id=786>

Für Waldproben kann das Formular auf der Homepage des BFW verwendet werden:

https://www.bfw.gv.at/wp-content/uploads/SDIS_Aufnahmeformular-20201130Einsender.pdf

5.2.2 Erste Sicherungsmaßnahmen

Bereits beim Verdacht und solange das Auftreten des prioritären Unionsquarantäneschädlings oder Unionsquarantäneschädlings noch nicht amtlich bestätigt ist, besteht je nach Situation die Notwendigkeit, Pflanzenschutzmaßnahmen einzuleiten, um das Risiko einer Ausbreitung des Schädlings zu beseitigen (VO (EU) 2016/2031, Art. 10).

Vom zuständigen Pflanzenschutzdienst sind erste Sicherungsmaßnahmen mit folgenden Zielen vorzuschreiben:

- Verhinderung des Anpflanzens oder des Verbringens von noch vorhandenen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen sowie sonstigen Gegenständen mit Befallsverdacht
- Ermittlung von bereits angepflanzten oder verbrachten Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen sowie sonstigen Gegenständen mit Befallsverdacht
- Information anderer Personen oder Unternehmer, die Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse sowie sonstige Gegenstände mit Befallsverdacht erhalten haben

Es sind alle betroffenen Personen über den Verdacht des Auftretens zu informieren. Zu diesem Zeitpunkt ist ebenfalls bereits abzuklären, ob nach der anlassbezogenen Entscheidung über die Zuständigkeit und Rechtsgrundlage durch die relevanten Vertreter:Innen (siehe Punkt 4.1) der Krisenstab (siehe Punkt 4.2) aktiviert werden soll.

5.3 Labordiagnose bei Befallsverdacht

Die Untersuchung von amtlichen Proben erfolgt für den landwirtschaftlichen Bereich in der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit und für den forstlichen Bereich im Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft. Zur Bewältigung von Notfällen haben die amtlichen Laboratorien für ausreichende Laborkapazitäten Sorge zu tragen (GESG, Art. 9a). Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit ist laut VO (EU) 2017/625 Art. 100 als nationales Referenzlaboratorium benannt.

Die standardisierten Methoden für die jeweilige Untersuchung sind in den schädlingsspezifischen Notfallplänen beschrieben. Die Diagnose hat durch ein amtliches Labor zu erfolgen.

6 Maßnahmen nach amtlicher Feststellung eines prioritären Schädlings

6.1 Amtliche Maßnahmen

6.1.1 Unterrichtung der Unternehmer und Privatpersonen

Nach amtlicher Feststellung des Auftretens eines prioritären Unionsquarantäneschädlings oder Unionsquarantäneschädlings informiert der zuständige Pflanzenschutzdienst die AGES bzw. das BFW.

Laut VO (EU) 2016/2031 Art. 12 werden die Unternehmer, deren Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände betroffen sein könnten, unverzüglich über das Auftreten des Unionsquarantäneschädlings vom zuständigen Pflanzenschutzdienst unterrichtet.

Gemeinsam mit der AGES bzw. dem BFW klärt der zuständige Pflanzenschutzdienst die durchzuführenden Maßnahmen sowie die Erstellung des Aktionsplans anhand der vorhandenen Leitlinien oder anderen relevanten Dokumenten wie beispielsweise dem jeweiligen schädlingsspezifischen Notfallplan, der Durchführungsverordnung des jeweiligen Schädlings und soweit erforderlich den einschlägigen Standards von IPPC und EPPO. Anschließend werden mit dem Unternehmer die notwendigen Maßnahmen besprochen. Geeignete vorhandene Möglichkeiten des Betriebes bzw. Grundeigentümers werden dabei berücksichtigt und mit erforderlichen fachlichen Vorgaben abgestimmt.

Aus VO (EU) 2016/2031 Art. 14 ergeben sich die folgenden Pflichtmaßnahmen für den Unternehmer, die dieser auf Anordnung des zuständigen Pflanzenschutzdienstes umzusetzen hat:

- die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen, um die Ausbreitung des Schädlings zu verhindern.
- die erforderlichen Maßnahmen, um den Schädling von den betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen sowie von der Betriebsstätte, der Grundfläche, der Erde, dem Wasser und anderen befallenen Elementen des Unternehmers, für die er verantwortlich ist, zu entfernen.
- die erforderlichen Maßnahmen um die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, für die der Unternehmer verantwortlich ist und die mit dem Schädling befallen sein könnten, unverzüglich vom Markt zu nehmen.

Sollte der betreffende Unternehmer nicht mehr für diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände verantwortlich sein, hat er

- die Personen in der Handelskette, an die diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände geliefert wurden, über das Auftreten des Schädlings zu informieren,
- diesen Personen Leitlinien über die erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung stellen, die während der Beförderung der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände zu ergreifen sind, um das Risiko der Ausbreitung oder des Entkommens der betreffenden Schädlinge zu verringern und
- diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände zurückzurufen.

Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde auf Aufforderung sämtliche für die Öffentlichkeit relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen.

Privatpersonen haben laut VO (EU) 2016/2031 Art. 15 auf Anordnung des zuständigen Pflanzenschutzdienstes notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitung des Schädling zu verhindern und den Schädling von den betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen sowie gegebenenfalls von seinem Grundstück zu entfernen.

6.1.2 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Wird das Auftreten eines prioritären Quarantäneschädling amtlich bestätigt, so unterrichtet die zuständige Behörde die Öffentlichkeit über die von ihr ergriffenen und noch zu ergreifenden Maßnahmen sowie über jegliche von einschlägigen Unternehmerkategorien oder sonstigen Personen zu ergreifende Maßnahmen.

Dies kann auch mittels Verweis auf Informationen zu den prioritären Schädlingen auf den Websites erfolgen:

<https://www.pflanzenschutzdienst.at/geregelte-schaedlinge/prioritaere-uqs>

<https://www.bundesamt-wald.at/forstlicher-pflanzenschutz/schadorganismen.html>

<https://bfw.ac.at/ws/sd.web>

6.2 Meldung des Auftretens an die EK und die anderen MS

Wird das Auftreten eines Unionsquarantäneschädling amtlich bestätigt, so ist dies laut VO (EU) 2016/2031 der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedsstaaten zu melden. Hierzu füllt der amtliche Pflanzenschutz des zuständigen Bundeslandes das Formular „Ausbruchsmeldung eines Schädling“ aus und sendet dieses im Bereich der Landwirtschaft (LW) an das Bundesamt für Ernährungssicherheit und für den Bereich Forstwirtschaft (FW) an die zuständige Forstabteilung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft.

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit bzw. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft erstellt gemäß VO (EU) 2019/1715 Art. 32 eine neue Meldung im EU-Meldesystem EUROPHYT OUTBREAKS. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit stellt vor der Übermittlung das Einvernehmen mit der Abteilung II/5 – Pflanzliche Produkte des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft her.

Die erste Teilmeldung muss spätestens 8 Arbeitstage nach der amtlichen Bestätigung erfolgen. Die vollständige Meldung spätestens nach 30 Tagen. Die vollständige Meldung enthält auch Informationen zum abgegrenzten Gebiet. Die Inhalte der Meldung sind im Anhang I der VO (EU) 2019/1715 aufgeführt.

Ebenfalls hat der Mitgliedsstaat gemäß VO (EU) 2016/2031 Art. 19 seine Meldung an die Europäische Kommission und den anderen Mitgliedstaat unverzüglich zu aktualisieren, sollte im Rahmen der jährlichen Erhebungen für das abgegrenzte Gebiet festgestellt werden, dass der betreffende Unionsquarantäneschädling in der Pufferzone auftritt.

Des Weiteren erfolgt nach amtlicher Bestätigung des Auftretens eines neuen Schädling, der nicht in der Liste der Unionquarantäneschädlinge angeführt ist, jedoch von der zuständigen Behörde aufgrund der Ergebnisse einer Risikobewertung der Österreichischen Agentur für Gesundheit oder des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft davon ausgegangen werden kann, dass sich dieser Schädling ansiedeln kann, die Meldung laut VO (EU) 2016/2031 Art. 29 auf gleicher Weise.

Der Link zum Formular „Ausbruchsmeldung eines Schädling“: siehe Punkt 8.3. Ebenfalls abrufbar im BAES eServices-Bereich: <https://portal.ages.at/at.gv.baes.eservices/index.php?id=877#c2989>

6.3 Einrichtung von abgegrenzten Gebieten

6.3.1 Feststellung des abgegrenzten Gebietes

Wurde gemäß VO (EU) 2016/2031 Art. 18 das Auftreten eines PQS amtlich bestätigt, richtet der zuständige amtliche Pflanzenschutzdienst ein oder mehrere abgegrenzte Gebiete (im folgenden „Abgegrenztes Gebiet“), in denen die Tilgungsmaßnahmen eingesetzt werden, ein. Die Koordination der Maßnahmen obliegt dem Krisenstab. Er kann gegebenenfalls andere Bundesländer oder EU-Mitgliedstaaten sowie die Schweiz miteinbeziehen. Bei der Einrichtung des abgegrenzten Gebietes ist eine umfangreiche Einbindung der Öffentlichkeit notwendig (z.B.: Abgrenzung der Pufferzone mit entsprechenden Straßenschildern kennzeichnen).

Um den Ursprung des Befalls (Rückverfolgung) und eine weitere mögliche Verschleppung (Vorwärtsverfolgung) zu ermitteln, sind in den betroffenen Unternehmen innerbetriebliche Dokumentenkontrollen (Lieferscheine, Rechnungen, etc.) durchzuführen. Eine gute Kooperation des betroffenen amtlichen Pflanzenschutzdienstes mit anderen Pflanzenschutzdiensten, AGES, BAES, BFW sowie den zuständigen Sektionen des Landwirtschaftsministeriums ist hier notwendig.

Das abgegrenzte Gebiet setzt sich aus einer Befallszone und einer Pufferzone zusammen.

6.3.1.1 Befallszone

Die Befallszone umfasst je nach Sachlage:

- sämtliche Pflanzen, bei denen ein Befall durch den betreffenden Schädling bekannt ist
- sämtliche Pflanzen mit Anzeichen oder Symptomen, die auf einen möglichen Befall durch diesen Schädling hindeuten
- sämtliche Pflanzen, für die eine Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit dem Schädling kontaminiert oder von ihm befallen werden können, weil sie gegenüber diesem Schädling empfänglich sind und sich in unmittelbarer Nähe bereits befallener Pflanzen befinden, bzw. aus infizierten Pflanzen vermehrt worden sind
- Grundflächen, Erde, Wasser oder Maschinen und Geräte etc., die von dem betreffenden Schädling wahrscheinlich befallen sind oder befallen werden

6.3.1.2 Pufferzone

Die Pufferzone schließt an die Befallszone an und umgibt sie. Ihre Ausdehnung richtet sich nach dem Risiko der Ausbreitung des betreffenden Schädling über die Befallszone hinaus — entweder auf natürlichem Weg oder durch die Tätigkeiten von Menschen — und wird gemäß den Grundsätzen in Anhang II Abschnitt 2, VO (EU) 2016/2031 festgelegt. Kann das Risiko der Ausbreitung des Schädling

über die Befallszone hinaus jedoch durch natürliche oder künstliche Hindernisse (z.B.: Isolation von Befallsgegenständen) beseitigt oder auf ein hinnehmbares Maß verringert werden, so braucht keine Pufferzone eingerichtet werden. Wird ein Schädling in der Pufferzone amtlich bestätigt, ist die Befallszone und die Pufferzone entsprechend zu ändern. Der Krisenstab ist über diese Änderung umgehend zu informieren, damit ein Bericht diesbezüglich an die Europäische Kommission und ggf. an die anderen Mitgliedstaaten erfolgen kann.

6.3.1.3 Ausnahmen

Stellt die zuständige Behörde nach einer ersten Untersuchung fest, dass aufgrund der Eigenschaften des betreffenden PQS eine sofortige Beseitigung möglich ist, so kann sie beschließen, kein abgegrenztes Gebiet einzurichten. In diesem Fall führt die zuständige Behörde eine Erhebung durch, um festzustellen, ob weitere Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse befallen sind. Auf Grundlage dieser Erhebung ermittelt die Behörde, ob ein abgegrenztes Gebiet eingerichtet werden muss oder nicht.

Der zuständige amtliche Pflanzenschutzdienst erhebt für die Planung der Tilgungsmaßnahmen die exakte Beschreibung des Ausbruchs und des abgegrenzten Gebietes.

Die Dokumentation dazu umfasst die Anzahl, die Lage, die Kulturführung und die Eigentümer:Innen der potentiellen Wirtspflanzen oder Befallsgegenstände.

Dazu zählen zum Beispiel: Waldgebiete, Privat- und Kleingärten, öffentliches Grün, Schutzgebiete und je nach Schädling auch weitere Standorte wie Verpackungsholzunternehmen, Distributionslagerstätten, Güterbahnhöfe, Sägewerke, etc..

6.3.1.4 Erhebungen zum Ausmaß des Befalls und Abgrenzung des Befallsgebietes

Die zuständige Behörde führt jährlich risikobasierte Erhebungen zur Entwicklung des Auftretens des betreffenden Schädlings durch. Diese Erhebungen sollen statistisch fundiert sein. Daher ist das Programm RiBESS+ anzuwenden.

Ist das Auftreten eines Schädlings amtlich bestätigt, ist provisorisch ein abgegrenztes Gebiet einzurichten. Danach ist schrittweise entsprechend den EFSA-Leitlinien vorzugehen.

Bei der Abgrenzungserhebung sind die erforderlichen Parameter aus dem RiBESS-Tool wie hohe Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau [confidence level]) sowie niedrige Befallshäufigkeit [design prevalence], um einen Schädling feststellen zu können, anzuwenden. Im Fokus der Abgrenzungserhebung ist die Bestimmung des kleinsten Befallsgebietes und dessen sichere Umgrenzung.

Im Folgenden ist das chronologische Vorgehen aufgelistet:

1. Rückverfolgung der Infektionsquelle

Alle Parameter wie Herkunft, Örtlichkeit, Quantität, Nachweisquellen, etc. werden berücksichtigt, um die Dauer des Befalls und die Verbreitung des Schädlings erkennen zu können.

Hier sind auch Risikobereiche (je nach Schädling z.B.: Häfen, Containerterminals, große Warenumsschlagplätze, etc.) im Nahbereich des Befalls einzubeziehen.

2. Festlegung des potenziell betroffenen Gebietes

Der Radius des Befallsgebietes errechnet sich aus der Dauer des erhobenen Befalls und der Ausbreitungsgeschwindigkeit des Schadorganismus. Liegt beispielsweise der Verdacht nahe, dass

ein Schädling bereits zwei Jahre an einem Ort vorkommt, so ist von seiner doppelten, durchschnittlichen jährlichen Ausbreitungsgeschwindigkeit als Radius des Befallsgebietes auszugehen.

3. Abgrenzung

Um das in Punkt 2 ermittelte, mögliche Befallsgebiet wird eine Erhebungszone mit der Ausdehnung der schädlingsspezifischen Ausbreitungsgeschwindigkeit gelegt. Dem zuständigen APSD obliegt die Entscheidung, wie die Erhebungszone auszuformen ist (kreisförmig, quadratisch oder vieleckig etc.). In dieser Zone werden nun Erhebungen zum Vorkommen des PQS durchgeführt. Wird der PQS in dieser Zone nachgewiesen, so sind die Erhebungen in einer entsprechenden Zone nach außen weiterzuführen bis kein Nachweis mehr erfolgt. Erfolgt kein Nachweis in dieser Zone, wird innerhalb des Befallsgebietes eine weitere Erhebungszone gelegt, um darin neuerlich Erhebungen durchzuführen. Kann auch hier der betroffene Schädling nicht vorgefunden werden, wird das Befallsgebiet um die Fläche der Erhebungszone verkleinert.

Diese Maßnahme wird wiederholt bis der Befallsort des ersten Nachweises erreicht ist. Tritt der PQS in einer der Erhebungszonen auf, gilt die Außengrenze der Zone als Grenze der Befallszone.

Der Amtliche Pflanzenschutzdienst hat nach Beginn der Tilgungsmaßnahmen in der nun umrissenen Befallszone sowie der Pufferzone zumindest einmal jährlich Erhebungen zum Schädlingsvorkommen durchzuführen. Diese Erhebungen können ggf. eine Anpassung des abgegrenzten Gebietes zur Folge haben. Details dazu sind in den spezifischen Notfallplänen angeführt.

6.3.2 Maßnahmen im abgegrenzten Gebiet

6.3.2.1 Anpflanzungsverbote von Wirtspflanzen in der Befallszone

Für einen bestimmten Zeitraum kann in der Befallszone ein Verbot für die Auspflanzung von Wirtspflanzen ausgesprochen werden. Ausnahmen von diesem Verbot können unter Einhaltung bestimmter Anforderungen (z.B.: komplette Absonderung) ausgesprochen werden. In den jeweiligen spezifischen Notfallplänen werden die betroffenen Wirtspflanzen sowie die Ausnahmen samt deren Anforderungen angeführt.

6.3.2.2 Behandlung / Vernichtung von Befallsherden

Die Tilgung des jeweiligen Schadorganismus in der Befallszone soll das Endergebnis von Maßnahmen sein, die im Detail in den spezifischen Notfallplänen angeführt sind. Alle Befallsherde innerhalb einer Befallszone sind zu behandeln oder zu vernichten. Zu diesen Befallsherden können folgende Gegenstände zählen: Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder auch sonstige Gegenstände, die mit dem Schadorganismus kontaminiert sein könnten (z.B.: Wasser, Böden bzw. Substrate sowie Maschinen und Geräte etc.). Um Klarheit zum Ausmaß des Befalls zu finden, sind vorher repräsentative, amtliche Proben für Laboranalysen zu ziehen. Falls zutreffend, ist vor dem Entfernen dieser Gegenstände eine geeignete Vektorenbekämpfung durchzuführen.

Innerhalb einer Befallszone sind befallene Gegenstände so zu vernichten, dass eine weitere Verbreitung des Schädling ausgeschlossen ist. Ist die Vernichtung vor Ort nicht möglich, können die befallenen Gegenstände auch an einen anderen geeigneten Ort verbracht werden, sofern gewährleistet ist, dass beim Transport keine weitere Verbreitung erfolgt (z.B.: in einem geschlossenen Behälter).

6.3.2.3 Überprüfung von Unternehmen im abgegrenzten Gebiet

Im abgegrenzten Gebiet müssen ansässige Unternehmer, welche Wirtspflanzen produzieren oder mit ihnen handeln, entsprechend überprüft werden (z.B.: gärtnerische Produktionsbetriebe, Baumschulen, Supermärkte, Baumärkte, etc.). Diese Überprüfung umfasst neben der visuellen Kontrolle des Pflanzenbestandes inkl. möglicher Vektoren auch Probenahmen von verdächtigen Pflanzen sowie weiteren Wirtspflanzen. Ebenso sind der Umfang und die Herkunft der betroffenen Pflanzen sowie die Einhaltung des Verbringungsverbots zu kontrollieren.

6.3.2.4 Verbringungsverbote für Wirtspflanzen oder Befallsgegenstände

Das Verbringen der Wirtspflanzen, welche in den spezifischen Notfallplänen angeführt sind, kann zeitlich und örtlich aus dem abgegrenzten Gebiet verboten werden. Das Verbringungsverbot gilt auch für Pflanzen aus Befallszonen, die in deren umgebende Pufferzone verbracht werden sollen, unerheblich ob sie aus Eigenproduktion eines Unternehmens stammen oder ob es sich um Zukaufware handelt. Lieferungen in die umgekehrte Richtung sind hingegen gestattet. Das Verbot schließt auch Befallsgegenstände ein (z.B.: Schnittholz aus Parkanlagen, Garten- und Friedhofsabfälle, etc.). Unter bestimmten Voraussetzungen können Pflanzen vom Verbot der Verbringung ausgenommen werden. Derartige Ausnahmen sind in den spezifischen Notfallplänen ausgeführt und sind von den Behörden zu kontrollieren und auch entsprechend zu dokumentieren.

6.3.2.5 Dokumentation

Alle durch die Behörde angeordneten und durchgeführten Maßnahmen sind in chronologischer Reihenfolge zu dokumentieren, um im Rahmen von Widerspruchs- und Gerichtsverfahren als Beweisgrundlage zu dienen. Darunter fallen auch Erhebungen und die Kommunikation (z.B.: mündlich angeordnete Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren). Diese Dokumentation bildet eine wesentliche Grundlage für eine allfällige Beantragung einer Kofinanzierung bei der EU.

6.4 Beendigung der Maßnahmen

Sollte innerhalb eines auf die Biologie des Schädling und ggf. seines Vektors angepassten Zeitraums der prioritäre Unionsquarantäneschädling oder Unionsquarantäneschädling in dem abgegrenzten Gebiet nicht mehr nachweisbar sein, gilt der Schädling als getilgt. Folgende Maßnahmen sind im Zuge der Beendigung der Maßnahmen umzusetzen:

- Abschließende Erhebungen und Dokumentation über den Erfolg der gesetzten Maßnahmen
- Aufhebung der behördlich angeordneten Maßnahmen im abgegrenzten Gebiet in enger Abstimmung mit dem Krisenstab
- Abschließender Bericht an die AGES bzw. das BFW, sowie die Abteilung Agrarrecht im Amt der Landesregierung bzw. die Abteilung Forstrecht der Bezirksverwaltungsbehörde durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst im jeweiligen Bundesland
- Information und interne und externe Kommunikation z.B.: Öffentlichkeitsarbeit
- Abberufung des Krisenstabs und Danksagung an alle Beteiligten
- Vorbereitung von Überwachungsmaßnahmen gemäß den fachlichen Leitlinien und rechtlichen Vorgaben für die jeweiligen Schädlinge (ehemalige abgegrenzte Gebiete sind als Risikogebiete zu berücksichtigen)
- Abrechnung von Kosten für zusätzlichen Sach- und Personalaufwand

6.5 Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen

Für die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen sind zwei Hauptaspekte ausschlaggebend:

1. Langzeitwirkung der Maßnahmen

Hier wird das Augenmerk auf den Erfolg der Maßnahmen über einen längeren Zeitraum gelenkt (z.B.: Effektivität, wirtschaftliche und ökologische Auswirkungen, Alternativen und Folgemaßnahmen).

2. Veränderung hinsichtlich Bekämpfungsstrategie

Aus den gewonnenen Erfahrungen der Maßnahmen können erforderliche Änderungen abgeleitet werden:

- Änderungen der rechtlichen Regelungen
- Änderung in der Landkarte hinsichtlich Verbreitung eines Schadorganismus und der Verschleppungsgefahr mit Pflanzenmaterial
- Neue Erkenntnisse zum Schadorganismus wie zum Beispiel Etablierungspotential, Verbringungspfade, etc.
- Änderung der Analysemethoden

Diese Änderungen fließen in die spezifischen Notfallpläne ein.

7 Eindämmungsmaßnahmen

Eindämmungsmaßnahmen sind nicht Gegenstand der Notfallpläne. Die Tilgung von Unionsquarantäneschädlingen ist grundsätzlich gemäß VO (EU) 2016/2031 Art. 17 durchzuführen. Sofern Maßnahmen der Union zur Bekämpfung bestimmter Unionsquarantäneschädlinge laut VO (EU) 2016/2031 Art. 28 gelten, sind die Bekämpfungsmaßnahmen gemäß dieser Vorschriften durchzuführen. Sollte jedoch auf Grundlage der in Art. 19 genannten Erhebungen oder durch andere Nachweise der Schluss gezogen werden, dass die Tilgung eines prioritären Unionsquarantäneschädlings oder Unionsquarantäneschädlings in einem abgegrenzten Gebiet nicht mehr möglich ist, hat eine Meldung an die Europäische Kommission zu erfolgen. Die Europäische Kommission erlässt dann laut Art. 28 (2) Durchführungsrechtsakte mit Maßnahmen zum Zweck der Eindämmung.

8 Anlagen

8.1 Anlage 1 - Detaillierte Beschreibung der Behörden und Stellen

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK)

Das BMLUK ist die weisungsberechtigte Oberbehörde für die Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes 2018.

Zuständige Organisationseinheiten sind:

- Abteilung II/5 - Pflanzliche Produkte: Gesamtkoordination im Bereich Pflanzengesundheit; Berichterstattung an die Europäische Kommission
- Abteilung III/3 - Waldschutz, Waldentwicklung und forstliche Förderung: Koordination im Bereich Forst; Berichterstattung an die Europäische Kommission
- Abteilung Recht 2 - Legistik Ernährungssicherheit: Rechtspolitik und Legistik im Bereich Ernährungssicherheit

Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES)

Das BAES ist eine nachgeordnete Dienststelle des BMLUK. Das BAES hat sich bei der Vollziehung der hoheitlichen Aufgaben der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) zu Gebote stehenden Mittel zu bedienen.

Im Bereich Pflanzengesundheit ist - sofern keine Zuständigkeit des BAFW gegeben ist - das BAES zuständige Behörde für die phytosanitäre Importkontrolle bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, sowie für die Führung des Gesamtverzeichnisses der in das amtliche Unternehmerregister eingetragenen Unternehmer und für die Grundausbildung der Kontrollorgane.

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) ist eine gemeinsame Einrichtung von BMSGPK und BMLUK. Im Bereich Pflanzengesundheit hat die AGES insbesondere folgende Aufgaben:

- wissenschaftliche Beratung in allen pflanzengesundheitlichen Fragen für das BMLUK, das BAES und für die Pflanzenschutzdienste der Länder
- fachliche Koordination pflanzengesundheitlicher Maßnahmen in Österreich in mittelbarer Bundesverwaltung (Pflanzenpass, risikobasierter Kontrollplan, fachliche Weiterbildung bzw. Nachschulung der Kontrollorgane)
- fachliche Unterstützung der Länder in deren Zuständigkeitsbereichen (Erhebungen zum Schädlingsauftreten, Maßnahmensetzung, Erstellung von Notfallplänen usw.)
- Ausarbeitung von Empfehlungen für amtliche Maßnahmen
- Identifizierung von Pflanzenschädlingen
- Durchführung von Labordiagnosen mit international anerkannten Standardverfahren unter Einhaltung von Qualitätssicherungsmaßnahmen
- Erstellung von Risikobewertungsstudien für Schädlinge
- Abhaltung von Aus- und Weiterbildungskursen für Kontrollorgane in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft im Rahmen eines nationalen Ausbildungsprogramms
- Unterstützung bei der Erstellung des mehrjährigen nationalen Kontrollplans und bei der Durchführung von Audits
- Unterstützung des BMLUK durch entsprechende Forschungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Bundesamt für Wald (BAfW)

Das Bundesamt für Wald (BAfW) ist eine nachgeordnete Dienststelle des BMLUK. Es ist beim Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW) eingerichtet. Das BAfW hat sich bei der Vollziehung der hoheitlichen Aufgaben auch des BFW zu bedienen.

Im Bereich Pflanzengesundheit ist das BAfW zuständige Behörde für die phytosanitäre Importkontrolle bei forstlichen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen gemäß dem Anhang des Forstgesetzes 1975, einschließlich Verpackungsholz.

Das BAfW ist ebenfalls für die Grundausbildung der Kontrollorgane im forstlichen Bereich zuständig.

Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW)

Das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW) ist eine Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes und unterliegt dem Weisungsrecht des BMLUK. Seine Aufgaben im Bereich Pflanzengesundheit umfassen insbesondere:

- wissenschaftliche Beratung in allen pflanzengesundheitlichen Fragen für das BMLUK, das BAfW, die Forstbehörden und den amtlichen Pflanzenschutzdienst in den Ländern
- fachliche Koordination von pflanzengesundheitlichen Maßnahmen in Österreich (z.B. Überwachung und Erhebungen)
- Identifizierung von Pflanzenschädlingen
- Durchführung von Labordiagnosen mit international anerkannten Standardverfahren unter Einhaltung von Qualitätssicherungsmaßnahmen
- Erstellung von Risikobewertungsstudien für Schädlinge
- Abhaltung von Aus- und Weiterbildungskursen für Kontrollorgane in enger Zusammenarbeit mit der AGES
- Unterstützung bei der Erstellung des mehrjährigen nationalen Kontrollplans und bei der Durchführung von Audits
- Unterstützung des BMLUK durch entsprechende Forschungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Landeshauptfrau/Landeshauptmann

Die Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes 2018 obliegt - soweit nicht das BMLUK, das BAES oder das BAfW zuständig ist - in mittelbarer Bundesverwaltung der jeweiligen Landeshauptfrau bzw. dem jeweiligen Landeshauptmann.

Pflanzenschutzdienste der Länder (§ 2 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz 2018)

Burgenland

Burgenländische Landwirtschaftskammer
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 10, Unterabteilung Agrarrecht
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Niederösterreich

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Oberösterreich

Landwirtschaftskammer für Oberösterreich
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Salzburg

Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Wien

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 42
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Die jeweiligen Ansprechpersonen sind unter www.pflanzenschutzdienst.at angeführt.

Zuständige Behörde nach dem Forstgesetz 1975

Gemäß § 170 Forstgesetz 1975 ist, soweit nicht ausdrücklich anders angeordnet, zuständige Behörde die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde (BVB).

Es ist jedoch auch zu prüfen, ob zumindest eine der Voraussetzungen des § 44 Abs. 3 des Forstgesetzes 1975 vorliegt (Größe der Gefahr, Umfang des Befalls oder Art der anzuwendenden Maßnahmen). In diesem Fall ist der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau - und nicht die BVB - zuständig.

Landesregierungen

Im Bereich der Länderzuständigkeit gemäß Artikel 15 B-VG obliegt die Vollziehung der jeweiligen Landesregierung.

Zuständige Behörden nach den Landespflanzenschutzgesetzen/Landespflanzengesundheitsgesetzen:

Burgenland: Bezirksverwaltungsbehörde (BVB)

Kärnten: Landesregierung (LRG)

Niederösterreich: Bezirksverwaltungsbehörde (unter Mitwirkung der Gemeinde und der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer als Sachverständigen)

Oberösterreich: Landesregierung (LRG) (nur bei besonders gefährlichen Schadorganismen) sonst Bezirksverwaltungsbehörde (BVB)

Salzburg: Landesregierung (LRG) (nur bei gefährlichen Schadorganismen) sonst Bezirksverwaltungsbehörde (BVB)

Steiermark: Landesregierung (LRG), sofern eine von ihr erlassene Verordnung in Geltung steht, ansonsten die Bezirksverwaltungsbehörde (BVB)

Tirol: Landesregierung (LRG), kann die Bezirksverwaltungsbehörde zur Durchführung von Verfahren ermächtigen

Vorarlberg: Landesregierung (LRG) (wenn mehrere Bezirksverwaltungsbehörden (BVB) erfasst sind; Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) (Anordnung von Maßnahmen), Landwirtschaftskammer (LWK) Überwachung von Grundstücken (oder Gemeinde)

Wien: Magistrat der Stadt Wien

8.2 Anlage 2 - Formular „Amtliches Probenformular“

BAES eservices: <https://ikt-portal.at/at.gv.baes.eservices/zulassung/pflanzenschutzdienst/eservices-pflanzenschutzdienst/formulare>

Geschäftsfeld Ernährungssicherung Institut für Nachhaltige Pflanzenproduktion Stand: April 2021														
Antrag zur Untersuchung einer amtlichen Probe														
Zutreffendes bitte ankreuzen: ☐ Untersuchung im Rahmen der Vermarktung: ☐ Tomato Brown Rugose Fruit Virus ☐ <i>Xylella fastidiosa</i> ☐ Andere Quarantäneschädlinge: ☐ Untersuchung auf Erwinia amylovora: ☐ Verdachtsprobe ☐ Latenzprobe ☐ Probe aus Pufferzone gemäß Anhang X, VO (EU) 2019/2072 ☐ Untersuchung zur Ausstellung von Pflanzenpässen gemäß Art. 89 VO (EU) 2016/2031 ☐ Untersuchung insbesondere auf: ☐ Untersuchung auf Kartoffelzystennematoden beim Export gemäß § 9 PSG 2018 idgF. ☐ sonstige Exportuntersuchungen gemäß § 9 PSG 2018 idgF. ☐ Untersuchung insbesondere auf: ☐ sonstige Untersuchung auf:														
Bundesland:	Probennummer:	Datum der Probenahme:	Name des Kontrollorgans:											
Herkunft der Probe: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2">Name:</td> <td rowspan="2">Reg.-Nr. gem. Art. 65 VO (EU) 2016/2031:</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Adresse:</td> </tr> <tr> <td>Tel.-Nr.:</td> <td>Fax-Nr.:</td> <td>E-Mail-Adresse:</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> ☐ Baumschule/Jungpflanzenbetrieb/Gärtnerei ☐ Landwirtschaftlicher Produktionsbetrieb ☐ Handelsbetrieb ☐ Privatgarten ☐ Öffentliches Grün </td> <td> Angaben zum Ursprung der Probe: ☐ Österreich ☐ Binnenmarkt: ☐ Drittland: ☐ Der Ursprung ist nicht mehr feststellbar. </td> </tr> </table>				Name:		Reg.-Nr. gem. Art. 65 VO (EU) 2016/2031:	Adresse:		Tel.-Nr.:	Fax-Nr.:	E-Mail-Adresse:	☐ Baumschule/Jungpflanzenbetrieb/Gärtnerei ☐ Landwirtschaftlicher Produktionsbetrieb ☐ Handelsbetrieb ☐ Privatgarten ☐ Öffentliches Grün		Angaben zum Ursprung der Probe: ☐ Österreich ☐ Binnenmarkt: ☐ Drittland: ☐ Der Ursprung ist nicht mehr feststellbar.
Name:		Reg.-Nr. gem. Art. 65 VO (EU) 2016/2031:												
Adresse:														
Tel.-Nr.:	Fax-Nr.:	E-Mail-Adresse:												
☐ Baumschule/Jungpflanzenbetrieb/Gärtnerei ☐ Landwirtschaftlicher Produktionsbetrieb ☐ Handelsbetrieb ☐ Privatgarten ☐ Öffentliches Grün		Angaben zum Ursprung der Probe: ☐ Österreich ☐ Binnenmarkt: ☐ Drittland: ☐ Der Ursprung ist nicht mehr feststellbar.												
Beschreibung der Probe: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>Gattung/Art/Sorte:</td> <td>Partie/Charge-Nr.:</td> </tr> <tr> <td>Bezeichnung der Probe (Zweig, Frucht, Wurzel, Blatt, Erde,...):</td> <td>Umfang der Probe (Anzahl, Volumen,...):</td> </tr> </table>				Gattung/Art/Sorte:	Partie/Charge-Nr.:	Bezeichnung der Probe (Zweig, Frucht, Wurzel, Blatt, Erde,...):	Umfang der Probe (Anzahl, Volumen,...):							
Gattung/Art/Sorte:	Partie/Charge-Nr.:													
Bezeichnung der Probe (Zweig, Frucht, Wurzel, Blatt, Erde,...):	Umfang der Probe (Anzahl, Volumen,...):													
Datum		Unterschrift Kontrollorgan												
Die Verrechnung der Probenuntersuchung für Pflanzenpässe (inkl. Feuerbrand Pufferzonen), Export und 'sonstige Untersuchungen' erfolgt über den Amtlichen Pflanzenschutzdienst des jeweiligen Bundeslandes. Mit Ihrer Unterschrift stimmen Sie zu, dass das zuständige Labor, im Falle einer Sequenzanalyse, die SANGER Sequenzierung im Unterauftrag extern an ein dafür akkreditiertes Unternehmen vergibt.														
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH Spargelfeldstraße 191 A-1220 Wien www.ages.at DVR: 0014541 Registergericht: Handelsgericht Wien Firmenbuch: FN 223056z Konto Nr.: 96 006 506 BLZ: 60000 IBAN: AT58 60000 00096 006 506 UID: ATU 54088605														
			 1 von 2											

Stand: April 2021



Antrag zur Untersuchung einer amtlichen Probe

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- ☐ EU-Monitoring zu *Anoplophora chinensis* gemäß Durchführungsbeschluss 2012/138/EU idgF.
- ☐ EU-Monitoring zu *Anthonomus eugenii* gemäß VO (EU) 2019/1702 idgF.
- ☐ EU-Monitoring zu *Aromia bungii* gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1503 idgF.
- ☐ EU-Monitoring zu *Bactericera cockerelli* gemäß VO (EU) 2019/1702 idgF.
- ☐ EU-Monitoring zu **Fruchtfliegen** (*Bactrocera* spp., *Rhagoletis* sp., *Anastrepha* sp.) gemäß VO (EU) 2019/1702 idgF.
- ☐ EU-Monitoring zu *Conotrachelus nenuphar* gemäß VO (EU) 2019/1702 idgF.
- ☐ EU-Monitoring zu *Epitrix cucumeris*, *E. papa*, *E. subcrinita*, *E. tuberis* gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2012/270 idgF.
- ☐ EU-Monitoring zu *Globodera rostochiensis*, *G. pallida* gemäß Richtlinie 2007/33/EG idgF.
- ☐ EU-Monitoring zu *Phytophthora ramorum* gemäß Entscheidung 2002/757/EG idgF.
- ☐ EU-Monitoring zu *Pomacea* gemäß Durchführungsbeschluss 2012/697/EU idgF.
- ☐ EU-Monitoring zu *Popillia japonica* gemäß VO (EU) 2019/1702 idgF.
- ☐ EU-Monitoring zu *Pseudomonas syringae* pv. *actinidiae* gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2017/198 idgF.
- ☐ EU-Monitoring zu *Ralstonia solanacearum* an Tomate gemäß Richtlinie 98/57/EG idgF.
- ☐ EU-Monitoring zu **Rose Rosette Virus** gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1739 idgF.
- ☐ EU-Monitoring zu *Spodoptera frugiperda* gemäß Durchführungsbeschluss 2018/638/EU idgF.
- ☐ EU-Monitoring zu *Thaumetobia leucotreta* gemäß VO (EU) 2019/1702 idgF.
- ☐ EU-Monitoring zu **Tomato Brown Rugose Fruit Virus** gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1615 idgF.
- ☐ EU-Monitoring zu *Xylella fastidiosa* gemäß Durchführungsbeschluss 2015/789/EU idgF.
- ☐ EU-Monitoring zu

Bundesland:	Probennummer:	Datum der Probenahme:	Name des Kontrollorgans:
-------------	---------------	-----------------------	--------------------------

Angabe zur Probe bzw. zu den kontrollierten Pflanzen			
Name:		Reg.-Nr. gem. Art. 65 VO (EU) 2016/2031:	
Adresse:			
Gattung/Art/Sorte:	Bezeichnung der Probe:	Probenmenge:	
	☐ ganze Pflanze ☐ Blatt ☐ Wurzel ☐ Trieb ☐ Frucht ☐ Erde		
☐ Baumschule ☐ Gärtnerei ☐ Jungpflanzenbetrieb ☐ Gemüse-Produktionsbetrieb	☐ Anbaufläche (Erzeugung von Kartoffeln, ausgenommen Pflanzkartoffeln), Schlagbezeichnung:	☐ Öffentliches Grün ☐ Privatgarten	
Ursprung der kontrollierten Pflanzen:		☐ Ursprung nicht mehr feststellbar.	
☐ Österreich ☐ Binnenmarkt:	☐ Drittland:		
Kontrollierte Fläche:	Anzahl der kontrollierten Pflanzen (Schätzung):	Anzahl der kontrollierten Partien (Lots):	
Produktionsmenge der relevanten Wirtspflanze im Betrieb:	Größe der Partie (Lot):	☐ Symptome sichtbar ☐ keine Symptome sichtbar	

Datum

Unterschrift Kontrollorgan

Die Verrechnung der Probenuntersuchung erfolgt über den Amtlichen Pflanzenschutzdienst des jeweiligen Bundeslandes.
Mit Ihrer Unterschrift stimmen Sie zu, dass das zuständige Labor, im Falle einer Sequenzanalyse, die SANGER Sequenzierung im Unterauftrag extern an ein dafür akkreditiertes Unternehmen vergibt.

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
 Spargelfeldstraße 191 | A-1220 Wien | www.ages.at
 DVR: 0014541 | Registergericht: Handelsgericht Wien | Firmenbuch: FN 223056z
 Konto Nr.: 96 006 506 | BLZ: 60000 | IBAN: AT58 60000 00096 006 506 | UID: ATU 54088605



2 von 2

8.3 Anlage 3 – Formular „Ausbruchsmeldung eines Schädlings“

BAES eservices: <https://ikt-portal.at/at.gv.baes.eservices/zulassung/pflanzenschutzdienst/eservices-pflanzenschutzdienst/formulare>

Meldung des Vorkommens eines Schädlings und der ergriffenen oder beabsichtigten Maßnahmen gem. Durchführungsverordnung 2019/1715/EU	
1 Allgemeine Angaben zur Meldung	
1.1	wissenschaftlicher Name des Schädlings:
	wissenschaftlicher Name der befallenen Pflanze:
	vermutetes Vorkommen ☐ bestätigtes Vorkommen ☐
1.2	Zusammenfassung Angaben 3-7
1.3	Art der Meldung: Teilmeldung (nach 8 Arbeitstagen) ☐ Meldung (nach 30 Arbeitstagen) ☐ Aktualisierung einer Meldung ☐ Angabe(n) zu der(n) vorherigen Meldungen: Beendigung der ergriffenen Maßnahme ☐ Begründung: anderer Grund ☐ (bitte angeben)
2 Zuständige Behörde und Person	
2.1	Meldestelle (Bundesland)
2.2	Kontaktperson (Name, Telefon, E-Mail)
2.3	Datum der Meldung an das BAES bzw. BMNT
3 Ort des Vorkommens des Schädlings	
3.1	Angaben zur Fundstelle (Bundesland, Bezirk, Gemeinde, etc.)
3.2	Karte(n) der Fundstelle, Informationen
4 Grund für die Meldung, Befallstatus des Gebiets und des Mitgliedstaats	
4.1	Grund der Meldung: ☐ erstes bestätigtes oder vermutetes <u>Vorkommen</u> des Schädlings in Österreich ☐ das bestätigte oder vermutete Auftreten des Schädlings in einem Teil von Österreich, in dem sein Vorkommen bisher unbekannt war ☐ bestätigtes oder vermutetes Auftreten des Schädlings in Österreich, in dem der Schädling zuvor anwesend war, jedoch ausgerottet wurde
4.2	Schädlingsstatus des Gebiets, in dem der Schädling nachgewiesen wurde, <u>nach der offiziellen Bestätigung</u> (Bitte jeweils mit erläuternden Angaben) ☐ Kommt vor: in allen Teilen des betreffenden Gebiets ☐ nur in bestimmten Teilen des betreffenden Gebiets ☐ in Teilen in denen Wirtspflanzen angebaut werden ☐ in Teilen in denen keine Wirtspflanzen angebaut werden ☐ Ausrottung läuft ☐ Eindämmung läuft ☐ sonstiges ☐ ☐ Kommt nicht (mehr) vor: SO wurde festgestellt, Ausrottung ist bereits erfolgt ☐ SO wurde festgestellt kommt aber aus anderen Gründen als durch Ausrottung nicht mehr vor ☐ sonstiges ☐ ☐ Vorübergehendes Auftreten (eine dauerhafte Ansiedlung ist nicht zu erwarten): keine Maßnahmen erforderlich (z.B. Etablierung des SO wird nicht erwartet) ☐

		Maßnahmen erforderlich: unter Überwachung ☐ Maßnahmen erforderlich: Ausrottung läuft ☐ sonstiges ☐ ☐ <u>Sonstiges:</u> Status wird bestimmt ☐ ; Status nicht bestimmt ☐
4.3	Schädlingsstatus in Österreich, <u>vor der offiziellen Bestätigung</u> des Vorkommens oder des Verdachts auf Anwesenheit des Schädlings (Bitte jeweils mit erläuternden Angaben)	☐ Kommt vor: in allen Teilen Österreichs ☐ nur in bestimmten Bundesländern ☐ in Teilen in denen keine Wirtspflanzen angebaut werden ☐ in Teilen in denen Wirtspflanzen angebaut werden ☐ jahreszeitlich bedingt ☐ Ausrottung läuft ☐ unter Eindämmung, falls Ausrottung nicht möglich ist ☐ Eindämmung läuft ☐ sonstiges ☐ ☐ Kommt nicht vor: keine Berichte über den SO ☐ SO ausgerottet (zu einem früheren Zeitpunkt) ☐ SO kommt aus anderen Gründen als durch Ausrottung nicht mehr vor ☐ Berichte über den SO ungültig ☐ Bericht über den SO unzuverlässig ☐ SO wurde bislang lediglich beanstandet ☐ sonstiges ☐ ☐ Vorübergehendes Auftreten: keine Maßnahmen erforderlich ☐ Maßnahmen erforderlich: unter Überwachung ☐ Maßnahmen erforderlich: Ausrottung läuft ☐ sonstiges ☐ ☐ <u>Sonstiges:</u> Status wird bestimmt ☐ Status nicht bestimmt ☐
4.4	Schädlingsstatus in Österreich, <u>nach der offiziellen Bestätigung</u> des Vorkommens des Schädlings (Bitte jeweils mit erläuternden Angaben)	☐ Kommt vor: in allen Teilen Österreichs ☐ nur in bestimmten Bundesländern ☐ in Teilen in denen keine Wirtspflanzen angebaut werden ☐ in Teilen in denen Wirtspflanzen angebaut werden ☐ jahreszeitlich bedingt ☐ Ausrottung läuft ☐ unter Eindämmung, falls Ausrottung nicht möglich ist ☐ sonstiges ☐ ☐ Kommt nicht vor: SO ausgerottet ☐ SO kommt aus anderen Gründen nicht mehr vor ☐ Bericht über den SO: ungültig ☐ Bericht über den SO unzuverlässig ☐ lediglich beanstandet ☐ sonstiges ☐ ☐ Vorübergehendes Auftreten: keine Maßnahmen erforderlich ☐ Maßnahmen erforderlich: unter Überwachung ☐ Maßnahmen erforderlich: Ausrottung läuft ☐ sonstiges ☐ ☐ <u>Sonstiges:</u> Status wird bestimmt ☐ Status nicht bestimmt ☐

5 Schädling: Feststellung, Beprobung, Testung, Bestätigung		
5.1	Feststellung des SO	Amtliche Erhebungen zu diesem SO ☐ Erhebungen zu bestehenden oder ausgerotteten Ausbruch des SO ☐ Pflanzengesundheitliche Kontrollen ☐ Kontrollen bei Rück- bzw. Weiterverfolgung auf das Vorkommen des SO ☐ Andere amtliche Kontrollen (als zu pflanzengesundheitlichen Zweck) ☐ Übermittelte Angaben (Labor, Unternehmer, andere Personen) ☐ Wissenschaftliche Angaben ☐ Sonstiges ☐ (nähere Beschreibung)
	weitere nützliche Information, wie:	• Datum der Kontrolle(n): • Beschreibung des Kontrollverfahrens: • Beschreibung des Orts der Kontrolle(n): - wurde der SO nicht direkt auf einer Pflanze gefunden, Beschreibung der Umstände wie z.B: wenn in Fallen, warum etc.) - Ursprung des Befalls (wenn möglich oder auch Vermutung was die mögliche Befallsursache bzw. der Weg der Einschleppung sein könnte
5.2	Wann erhielt die verantwortliche amtliche Stelle den ersten Hinweis über das mögliche Auftreten eines QS?	TT/MM/JJJJ
5.3	Probenahme für Laboranalyse	TT/MM/JJJJ
	Art der Proben	
	Anzahl der Proben	
	Probengröße	
	Information zu Hygienemaßnahmen	
	Weitere Informationen (z.B. Fotos...)	
5.4	Labor	Name(n): Adresse(n):
5.5	Diagnoseverfahren	☐ anerkanntes Verfahren inkl. Verweis auf Protokoll ☐ sonstiges (Erläuterung des Verfahrens):
5.6	Datum der amtlichen Bestätigung des SO	TT/MM/JJJJ (=Datum des übermittelten Laborprüfberichts)
6 Informationen über das befallene Gebiet sowie den Schweregrad und die Quelle des Ausbruchs in diesem Gebiet		
6.1	Größe und Abgrenzung des befallenen Gebiets	
	befallene Fläche (m², ha, km²)	
	Anzahl befallener Pflanzen	
	Volumen befallener Pflanzenerzeugnisse (t, m³, kg)	
	GPS- Koordinaten oder andere genaue Beschreibung der Grenzen des befallenen Gebietes	
6.2.- 6.4.	Merkmale des befallenen Gebiets und seiner Umgebung	
6.2	Art des befallenen Gebiets	Anbaugebiet im Freien:

		Feld (Ackerfläche, Weide) ☐ ; Obstanlage/Rebfläche ☐ ; Wirtschaftswald ☐ Baumschule/Gärtnerei/Produktionsbetrieb ☐ Sonstige Flächen im Freien: Privatgarten ☐ ; öffentliches Gelände (wie z.B. Park, bitte angeben) ☐ Naturschutzgebiet und Gebiete von ökologischen oder historischen Interesses oder Bedeutung (gesetzlich geschützt) ☐ Wildpflanze(n) (andere Gebiete als Naturschutzgebiet und) ☐ Sonstiges (Erläuterung) ☐ Physisch abgeschlossene Bedingungen: Gewächshaus ☐ ; privater Standort, außer Gewächshaus ☐ ; öffentlicher Standort, außer Gewächshaus ☐ ; Sonstiges (Erläuterung) ☐ Unbekannt ☐
	Ggf. Nähere Beschreibung zum Fundort	
6.3	Was ist befallen	1. Pflanze zum Anpflanzen bzw. für die Vermehrung bestimmt ☐ 2. Pflanze bereits eingepflanzt, nicht für die Vermehrung/Verbringung bestimmt ☐ 3. Andere Pflanzen, Pflanzenteile oder pflanzliche Produkte ☐ 4. Information zum Pflanzentyp noch nicht verfügbar – wird nachgereicht) ☐ 5. Fund in einer Falle ☐ 6. Erde ☐ 7. Wasser ☐ 8. Andere Objekte ☐ 9. Nichts ☐
	Angaben zur Art und Anzahl/Menge der betroffenen Pflanzen	(gesamte Menge, unabhängig davon ob befallen oder nicht):.....(m ² , ha, km ² , t, m ³ , kg, Stück) Befallen: Nein ☐ Ja ☐ Falls Ja: Menge/Einheit der befallenen Pflanze:
	wissenschaftlicher Name:	
	Gesamtzahl Pflanzen auf der Fläche/Größe der Fläche;	
	Davon befallen	☐ Anzahl: ☐ Fläche (m ² , ha, km ²) ☐ Ggf. Menge (t, m ³ , kg)
6.4	Andere (möglicherweise) betroffene Wirtspflanzen im befallenen Gebiet	wissenschaftlicher Name:..... 1. Pflanze zum Anpflanzen bzw. für die Vermehrung bestimmt ☐ 2. Pflanze bereits eingepflanzt, nicht für die Vermehrung/Verbringung bestimmt ☐ 3. Andere Pflanzen, Pflanzenteile oder pflanzliche Produkte ☐ 4. Information hinsichtlich des Pflanzentyps wird nachgereicht) ☐
	Art der Pflanzen	
	Anzahl	
6.5	In dem Gebiet vorkommende Vektoren (falls relevant)	
	wissenschaftlicher Name	
	Ggf zusätzliche Informationen	
6.6	Schwere des Ausbruchs: Beschreibung des gegenwärtigen -Ausmaßes des Befalls, - der Symptome und - des Schadens	
6.7	Ursache des Ausbruchs Eventuell Anfügen der Angaben	(Gegebenenfalls Angabe des bestätigten oder vermuteten Übertragungsweges in das Gebiet, bestätigte oder mögliche Herkunft des Schädlings)
7 Amtliche pflanzengesundheitliche Maßnahmen		

7.1	Anordnung amtlicher pflanzengesundheitlicher Maßnahmen	chemische, biologische oder physikalische Behandlung ☐ andere Maßnahmen als den oben genannten ☐ Maßnahmen werden künftig ergriffen ☐ Entscheidung ob Maßnahmen ergriffen werden sollen steht noch aus ☐ Maßnahmen nach dem geltenden Notfallplan bzw. Durchführungsbeschluss Keine phytosanitären Maßnahmen: ☐ (Begründung)
7.2	Datum der Anordnung der amtlichen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen	TT/MM/JJJJ
Informationen zum abgegrenzten Gebiet in dem phytosanitäre Maßnahmen gesetzt werden		
7.3	Gebietsabgrenzung (Datum)	☐ ist erfolgt: ☐ ist in Vorbereitung ☐ keine Abgrenzung notwendig
	(Information zur Festlegung der Größe, Ergebnis der zur Erhebungen zur Gebietsabgrenzung)	Größe:(m ² , ha, km ²) Ggf. GPS Koordinaten, Karten... Fachliche Information zur Gebietsabgrenzung:
7.4	Ziel der amtlichen Maßnahmen	Ausrottung ☐ Eindämmung ☐
7.5	Den Warenverkehr beeinträchtigende Maßnahmen	Maßnahmen beeinträchtigen die Einfuhr in die Union/Verbringung innerhalb der Union ☐ Maßnahmen beeinträchtigen nicht die Einfuhr in die Union/Verbringung innerhalb der Union ☐
7.6	Spezifische Erhebungen im Rahmen der Maßnahmensetzung	Ja ☐ : Angabe des Verfahrens, der Dauer und des Umfangs..... Nein ☐
8 Risikoanalyse/-bewertung des Schadorganismus		
	Dieser Punkt wird vom Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienst ausgefüllt	Risikoanalyse nicht erforderlich (gelistet in Anhang I und II der RL 2000/29 bzw. in einen der Durchführungsbeschlüsse) ☐ Risikoanalyse oder vorläufige Risikoanalyse wird derzeit erarbeitet ☐ Vorläufige Risikoanalyse vorhanden ☐ Risikoanalyse vorhanden ☐ Die Bewertung des Risikos eines nicht regulierten Schädling erfolge mit anderen Mitteln als einer (vorläufigen) Risikoanalyse vorhanden ☐
9 Links zu passenden Websites, andere Informationsquellen :		
10. Hinweis auf Auftreten in anderen Mitgliedsstaaten:		
Nicht vergessen: bitte schicken Sie Berichte, bei Veränderung der Befallsituation bzw. falls die Ausrottung des SO erfolgreich war.		

Für die Meldung innerhalb 8 Arbeitstagen sind jedenfalls die in rot markierten Nummern auszufüllen!

Die anderen Nummern spätestens für die Meldung nach max. 30 Arbeitstagen.